

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE,
KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR
DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN



- AMT FÜR
PLANFESTSTELLUNG ENERGIE -

Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 44c EnWG

in dem Planfeststellungsverfahren

für den

**Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 180
Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt)**

vom geplanten LNG-Terminal in Brunsbüttel
bis zum Anschluss an die
vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198
im Bereich Hetlingen

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil	3
I. Entscheidungen	3
1. Archäologische Untersuchungen.....	3
2. Kampfmittelsondierung	4
3. Baumhöhlenkontrollen	4
II. Nebenbestimmungen	4
III. Hinweise.....	5
IV. Kostenentscheidung.....	6
B. Gründe	6
I. Sachverhalt	6
II. Rechtliche Würdigung	8
1. Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG.....	8
a) Anhängiges Planfeststellungsverfahren und Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde ..	9
b) Positive Prognose bezüglich der Planfeststellungsfähigkeit der ETL 180 (1. Abschnitt)	10
c) Berechtigtes und öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns .	13
d) Notwendigkeit der einzelnen Teilmaßnahmen	15
e) Selbstverpflichtung der Vorhabenträgerin....	18
2. Intendierte Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde	19
3. Begründung der Kostenentscheidung	19
C. Rechtsbehelfsbelehrung.....	20

A. Verfügender Teil

I. Entscheidungen

Gemäß § 44c Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)¹, in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 4 des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG)² wird hiermit **zugelassen, dass bereits vor Feststellung des Plans** für den Neubau und den Betrieb einer Energietransportleitung ETL 180 Brunsbüttel - Hetlingen zum Transport und zur Einspeisung von Erdgas in das Fernleitungsnetz, 1. Bauabschnitt, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen in Teil II dieser Zulassung **mit folgenden beantragten Maßnahmen begonnen werden darf:**

1. Archäologische Untersuchungen

Durchgeführt werden dürfen archäologische Untersuchungen inklusive der dafür erforderlichen Erdarbeiten auf den in den Planunterlagen dargestellten für Bautätigkeiten in Anspruch zu nehmenden Flächen, soweit sie sich auf Grundstücken befinden, die in Anhang 1.1 dieser Zulassung aufgeführt sind.

Sofern bei den Erkundungen archäologische Funde zu verzeichnen sind, werden sowohl die vollständige Dokumentation als auch eine Bergung inklusive aller damit verbundenen Bodenarbeiten zugelassen.

Diese Untersuchungen und Folgearbeiten betreffen Grundstücke in den Gemeinden Büttel, Sankt Margarethen, Landscheide, Nortorf, Dammfleth, Beidenfleth, Hodorf, Bahrenfleth, Neuenbrook, Krempe, Grevenkop, Süderau, Sommerland, Horst (Holstein), Kiebitzreihe, Altenmoor, Raa-Besenbek, Seester, Groß Nordende, Neuendeich, Moorrege, Haselau, Haseldorf, Hetlingen und Heist.

¹ EnWG vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 4 und 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325).

² LNGG vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802)

2. Kampfmittelsondierung

Durchgeführt werden dürfen die Sondierung, Sicherung, Bergung und schadlose Beseitigung von Kampfmitteln auf den aus Anhang 1.2 zu entnehmenden Flächen in den Gemeinden Büttel, Altenmoor, Haselau und Haseldorf.

3. Baumhöhlenkontrollen

Durchgeführt werden dürfen auf den Grundstücken

Gemeinde und Gemarkung	Flur	Flurstück	Blatt-Nr. des Lage- und Wege-rechtsplans (Anl. 2.4 der Planunterlagen)
Büttel	8	44/15	03
Süderau	9	12/5	29
Groß Nordende	1	34/2	46

in den laut Planunterlagen zur Rodung bzw. zum Freischneiden des Lichtraumprofils vorgesehenen Bäumen die Kontrolle, ob als Winterquartier für Fledermäuse geeignete Höhlen vorhanden sind, sowie der vorübergehende Verschluss von durch Fledermäuse besetzten Höhlen durch Einwegverschlüsse sowie von nicht (mehr) besetzten Höhlen durch endgültige Verschlüsse.

II. Nebenbestimmungen

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ergeht unter den folgenden Nebenbestimmungen.

1. Das Vorhaben ist nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen auszuführen, soweit sich aus dieser Zulassung keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben. Insbesondere sind die auf die zugelassenen Arbeiten zutreffenden Maßnahmen des Umwelt- und Bodenschutzes zu beachten.

2. Beginn und Ende der hiermit zugelassenen Arbeiten sind der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
3. Die Überwachung der umweltbezogenen Bestimmungen dieser Zulassung ist gemäß § 43i Abs. 1 und 2 EnWG durch die Vorhabenträgerin zu leisten. Die Überwachung ist geeignet zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweils örtlich zuständigen Naturschutzbehörden vorzulegen.
Insbesondere die Untersuchung und der Verschluss der Baumhöhlen ist durch eine Umweltbaubegleitung, die die in den Planunterlagen hierfür aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, durchzuführen und es ist dabei Maßnahmenblatt V/M T8 der Anlage 10.1 (Anhang 1 des LBP) zu beachten.
4. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalchutzgesetz Schleswig-Holstein) sind zu beachten. Insbesondere ist der Fund von Kulturdenkmalen unverzüglich dem Archäologischen Landesamt mitzuteilen, die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und das weitere Vorgehen mit dem Archäologischem Landesamt abzustimmen.
5. Für die Untersuchung von lokalisierten komplexen Denkmalfundstellen ist das Maßnahmenblatt V/M K/S1 zu beachten.
6. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein) sind zu beachten. Sollten die Kampfmittelsondierungen einen Kampfmittelverdacht bestätigen oder sollten bei sonstigen Erdarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden, ist die Bergung und Beseitigung durch das MIKWS – Landeskriminalamt – (Kampfmittelräumdienst) zu veranlassen.

III. Hinweise

1. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

2. Als eine vorgezogene Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung hat die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für die zugelassenen Teilmaßnahmen dieselbe Konzentrationswirkung wie ein Planfeststellungsbeschluss. D. h. mit ihr wird über die Zulässigkeit der Teilmaßnahmen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange entschieden (§ 44c EnWG i. V. m. § 142 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 LVwG). Neben der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen für diese Teilmaßnahmen – mit Ausnahme von etwaigen wasserrechtlichen Benutzungserlaubnissen/-bewilligungen, vgl. dazu den folgenden Hinweis – nicht erforderlich (§ 142 Absatz 1 S. 1 Hs 2 LVwG).
3. Die Planfeststellungsbehörde ist davon ausgegangen, dass die hier zugelassenen Arbeiten keine Benutzungen von Gewässern beinhalten, die einer Erlaubnis oder Bewilligung gem. §§ 8, 9 WHG bedürfen (vgl. auch §§ 13, 18 LWG), so dass die Zulassung eines vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG nicht geprüft worden ist. Sofern absehbar wird, dass z. B. Bergungsarbeiten zu einer erlaubnisbedürftigen Grundwasserentnahme oder –einleitung führen, ist ein entsprechendes Verfahren zur vorzeitigen Beginnzulassung bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.

IV. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Auslagen sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

B. Gründe

I. Sachverhalt

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 4. Juli 2022 gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 EnWG die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 (1. Abschnitt) von Brunsbüttel bis in den Raum Hetlingen beim Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) in Kiel beantragt. Gegenstand des Vorhabens ist der Anschluss sowohl des neu zu errichtenden landgebundenen LNG-Terminals als auch der ebenfalls geplanten

schwimmenden Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases (FSRU) in Brunsbüttel an die bestehenden Gasfernleitungen der Vorhabenträgerin ETL 126 und ETL 9198 im Bereich Hetlingen.

Das Vorhaben fällt unter den Anwendungsbereich des LNGG und ist daher für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich (vgl. hierzu im Einzelnen unten B. II. 1. c)). Um den Zielsetzungen des LNGG gerecht zu werden, sieht die Vorhabenträgerin vor, den Bau der ETL 180 (1. Abschnitt) spätestens bis zum Ende des Jahres 2023 abgeschlossen zu haben. Der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist derzeit für Ende Februar 2023 vorgesehen. Bislang sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens folgende Verfahrensschritte erfolgt:

Nachdem die Vorhabenträgerin die Genehmigung der ETL 180 (1. Abschnitt) am 4. Juli 2022 beantragt hatte, erfolgte die Auslegung der Antragsunterlagen am 19. Juli 2022. Die Auslegung endete aufgrund der durch das LNGG auf eine Woche verkürzten Frist am 26. Juli 2022, die Einwendungsfrist am 02. August 2022. Bis einschließlich zum 12. August 2022 konnten die Träger öffentlicher Belange (TöB) einschließlich der Gebietskörperschaften ihre Stellungnahmen bei der Planfeststellungsbehörde einreichen. Von der Anwendung des UVPG wird für das Vorhaben nach den Vorschriften des LNGG abgesehen.

Obwohl ein Erörterungstermin nach den Vorschriften des LNGG ebenfalls nicht zwingend erforderlich ist, ist ein solcher für den Beginn des Monats Oktober 2022 geplant.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2022 hat die Vorhabenträgerin für bestimmte Baumaßnahmen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG beantragt. Im Antrag werden insgesamt 23 Maßnahmen (Lfd. Nr. 1-23) genannt. Die Durchführung einiger der beantragten Maßnahmen ist bereits für Anfang September 2022 geplant. Hierunter fallen archäologische Untersuchungen, Kampfmittelsondierungsmaßnahmen sowie die Kontrolle von Baumhöhlen.

Angesichts der Kürze der Zeit war eine abschließende Prüfung des Antrags durch die Planfeststellungsbehörde in Bezug auf sämtliche der beantragten Maßnahmen bislang nicht möglich. Um dem straffen Zeitplan dennoch gerecht zu werden, hat sich die Planfeststellungsbehörde daher zu einer zunächst nur teilweisen Bescheidung des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns entschieden. Mit dieser Zulassung werden deswegen zunächst nur die in der Anlage 1 des

Antrags auf vorzeitigen Baubeginn genannten Maßnahmen der lfd. Nr. 1 (archäologische Untersuchungen), 2 (Kampfmittelsondierung) und 4a (Baumhöhlenkontrollen) beschieden. Die Planfeststellungsbehörde wird im weiteren Verlauf des Verfahrens sodann über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für die darüberhinausgehend beantragten Maßnahmen befinden.

II. Rechtliche Würdigung

1. Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG

Dem Antrag der Vorhabenträgerin vom 27. Juli 2022 wird im Hinblick auf die im Tenor genannten Maßnahmen (Lfd. Nr. 1, 2, 4a des Antrags) entsprochen.

Gemäß § 44c Abs. 1 EnWG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 4 LNGG soll in einem Planfeststellungsverfahren die für die Feststellung des Plans zuständige Behörde vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans mit der Errichtung eines Vorhabens einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird, wenn

- (1) unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften mit einer Entscheidung im Planfeststellungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,
- (2) der Vorhabenträger ein berechtigtes oder ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns darlegt,
- (3) (*gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 LNGG nicht anzuwenden*)
- (4) der Vorhabenträger sich verpflichtet,
 - (a) alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungsverfahren durch die Maßnahmen verursacht worden sind, und
 - (b) sofern kein Planfeststellungsbeschluss erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die danach erforderlichen Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Dabei ist festzuhalten, dass es sich bei dem der Planfeststellung zugrundeliegenden Vorhaben ETL 180 1. Bauabschnitt um ein dem LNGG unterfallendes Vor-

haben handelt. Mit dem LNGG werden die Zulassungsentscheidungen für bestimmte Vorhaben, die dem Ausbau der LNG-Importinfrastrukturen in Deutschland dienen, im Hinblick auf bestimmte grundsätzlich zu erfüllende Verfahrensvoraussetzungen privilegiert. In diesem Zusammenhang ermöglicht das LNGG unter anderem, dass auf bestimmte Verfahrensschritte verzichtet werden kann, Verfahren vereinfacht durchgeführt werden können und es sorgt dafür, dass anzuwendende Gesetze modifiziert werden. Die Errichtung der ETL 180 (1. Abschnitt) stellt eines dieser Vorhaben dar, denn es ist in Nr. 1.3 der Anlage zu § 2 LNGG aufgeführt und wird nach seiner Fertigstellung (Bauabschnitte 1 und 2) eine Anbindung der für Brunsbüttel vorgesehenen schwimmenden LNG-Umschlags-, Lagerungs- und Resgasifizierungseinheit (Floating Storage and Regasification Unit – FSRU) an das Fernleitungsnetz gewährleisten.

Die Voraussetzungen des § 44c EnWG werden daher durch § 8 Abs. 1 Nr. 4 LNGG dahingehend verändert, dass die in § 44c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 enthaltene Reversibilität der vorzeitigen Maßnahmen nicht gegeben sein muss. Anders als nach dem Wortlaut des LNGG zu vermuten, entfällt die o. g. Voraussetzung aus § 44c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EnWG (Selbstverpflichtung des Vorhabenträgers) nicht, weil sich § 8 Abs. 1 Nr. 4 LNGG auf die bis zum 28.07.2022 geltende Fassung des § 44c EnWG bezieht, in der die in § 44c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EnWG genannte Voraussetzung noch die Zugriffsmöglichkeit des Vorhabenträgers auf private Rechte war. Mit dem Wegfall dieser Voraussetzung in § 44c Abs. 1 S. 1 EnWG ab dem 29.07.2022 wurde die bisherige Nr. 5 zwar Nr. 4, es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die nunmehr in Nr. 4 genannte Voraussetzung (Selbstverpflichtung des Vorhabenträgers) gleichzeitig für LNGG-Vorhaben entfallen sollte.

a) Anhängiges Planfeststellungsverfahren und Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Der Antrag der Vorhabenträgerin gem. § 44c Abs. 1 S. 3 EnWG auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ist am 27.07.2022 und damit in einem laufenden Planfeststellungsverfahren, nämlich nach der Auslegung der Planunterlagen für ein gemäß § 43 EnWG planfeststellungsbedürftiges Vorhaben, gestellt worden. Das AfPE ist gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) i. V. m. dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 5. Dezember 2012 die für die Errichtung und den Betrieb von Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz mit einem Durchmesser von mehr als

300 Millimetern gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG zuständige Planfeststellungsbehörde. Als solche ist sie auch zur Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c Abs. 1 EnWG befugt.

Weder § 44c EnWG noch die gemäß § 43 Abs. 4 und 5 EnWG anzuwendenden allgemeinen Vorschriften über die Planfeststellung in §§ 139 ff LVwG ordnen zusätzliche Verfahrensvoraussetzungen vor dem Erlass einer vorzeitigen Baubeginnzulassung an. Insbesondere ist es nicht erforderlich, den Abschluss eines Erörterungstermins in dem Planfeststellungsverfahren abzuwarten (Hermeier/Kalinna, in: BeckOK EnWG, Stand: 1. Juni 2022, § 44c Rn. 14 u. 36).

Da die Vorhabenträgerin die Absicht, einen entsprechenden Antrag zu stellen, bereits frühzeitig angekündigt hatte, hat die Planfeststellungsbehörde einen Hinweis hierauf bereits in die Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen aufgenommen. Anmerkungen speziell zu einer möglichen vorzeitigen Baubeginnzulassung sind jedoch weder in eingegangenen Einwendungen noch in Stellungnahmen zur der ETL 180 vorgebracht worden.

b) Positive Prognose bezüglich der Planfeststellungsfähigkeit der ETL 180 (1. Abschnitt)

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften kann mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der ETL 180 (1. Abschnitt) gerechnet werden (§ 44c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG).

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen der ihr insoweit zustehenden Prognoseentscheidung sowohl die technische Umsetzbarkeit des Vorhabens als auch die Vereinbarkeit mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften summarisch zu prüfen. Für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG ist es erforderlich, dass eine stattgebende Entscheidung des Vorhabens am Ende des Planfeststellungsverfahrens überwiegend wahrscheinlich ist (vgl. BT-Drs. 19/7375, 63; ebenso BVerwG, Beschluss vom 22.03.2010, 7 VR 1/10, Rn. 16 zur vorläufigen Anordnung im Immissionsschutzrecht).

Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Nach summarischer Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ist auf der Grundlage des bisherigen Verfahrens- und Erkenntnisstandes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin zu rechnen.

Grundlage dieser Einschätzung sind zunächst die von der Vorhabenträgerin eingereichten Antragsunterlagen, die von der Planfeststellungsbehörde gesichtet und geprüft wurden. In die Beurteilung ebenfalls miteinbezogen wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften, die bis zu der am 12. August 2022 gesetzten Stellungnahmefrist eingegangen sind. Die Planfeststellungsbehörde hat überdies auch die Stellungnahmen der Umweltvereinigungen sowie die Einwendungen von Betroffenen berücksichtigt. Aus keiner dieser Stellungnahmen oder Einwendungen ergeben sich etwaige dem Vorhaben entgegenstehende unüberwindbare Hindernisse.

Soweit das Vorhaben als solches von einzelnen Betroffenen bzw. Umweltvereinigungen in Frage gestellt wird, betrifft dies insbesondere das Erfordernis der Planrechtfertigung. Dieser Einwand greift nicht durch. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Planrechtfertigung für das beantragte Vorhaben gegeben. Wie oben dargelegt, unterfällt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des LNGG, mit dessen Verabschiedung der Gesetzgeber seiner Bewertung, dass aufgrund einer aktuellen Krisensituation in der Gasversorgung der Import von verflüssigtem Erdgas als Ergänzung und gegebenenfalls Alternative zu den über Gasleitungen transportierten Erdgaslieferungen aus Russland einen hohen Stellenwert einnimmt, Ausdruck verliehen hat. Für die in der Anlage zu § 2 LNGG genannten Vorhaben – zu denen, wie oben ausgeführt, die ETL 180 gehört – werden gemäß § 3 Satz 2 LNGG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas ausdrücklich festgestellt. Die Gesetzesbegründung bestätigt, dass das Gesetz hierdurch eine „gesetzliche Planrechtfertigung“ schafft (BT-Drs. 20/1742, S. 17). Diese gesetzliche Bedarfsfeststellung ist für das Planfeststellungsverfahren bindend. Anders als in einzelnen Stellungnahmen bzw. Einwendungen angemerkt wird, bestehen auch keine durchgreifenden inhaltlichen bzw. rechtlichen Bedenken gegen die Verbindlichkeit der gesetzlichen Bedarfsfeststellung durch das LNGG. Eine Bindung an die gesetzliche Bedarfsfeststellung bestünde nur dann nicht, wenn die Bedarfsfeststellung evident unsachlich wäre, weil es an jeglicher Notwendigkeit für das Vorhaben fehlte (st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 12.19). Die Kompetenz der Planfeststellungsbehörde zur Nichtbeachtung einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist also an einen hohen Maßstab geknüpft. Hierfür bestehen für die Planfeststellungsbehörde trotz der hierzu vorgetragenen Argumente des Klimaschutzes und der Generationengerechtigkeit keine Anhaltspunkte, weil das Vorhaben der ETL 180 einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Gasversorgung in Deutschland leisten wird. Selbst wenn

man davon ausginge, dass für eine zuverlässige Gasversorgung Deutschlands nicht sämtliche der in der Anlage zum LNGG aufgeführten möglichen LNG-Vorhaben benötigt werden, so würde eine Notwendigkeitsbewertung für die am schnellsten umzusetzenden dieser Vorhaben positiv ausgehen. Die für Brunsbüttel vorgesehene FSRU gehört zu diesen bereits im ersten Winter nach dem Beginn des Ukrainekrieges in Betrieb zu nehmenden Vorhaben der LNG-Infrastruktur. Für die vollständige Ausnutzung der Kapazität der FSRU ist eine Anbindung auch an das Gasfernleitungsnetz erforderlich. Diese Anbindung soll die ETL 180 nach der für Ende 2023 vorgesehenen Fertigstellung ihrer beiden Bauabschnitte leisten.

Es bestehen weiterhin auch keine durchgreifenden Bedenken gegen den von der Vorhabenträgerin gewählten grundsätzlichen Trassenverlauf. Die geplante Trasse stellt die raum- und umweltverträglichste Alternative für das Vorhaben dar. Gestützt wird dies unter anderem die raumordnerische Beurteilung vom 29.10.2019 als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein. Diese hat den Korridor, in dem die nunmehr gewählten Trasse sich weit überwiegend bewegt, als einen von zwei Vorzugsvarianten ermittelt. Dabei sind bereits im Raumordnungsverfahren auch die Schutzgüter des UVPG – wenn auch in einer geringeren Prüftiefe als es im Planfeststellungsverfahren der Fall sein wird – berücksichtigt worden.

Überdies steht das Vorhaben – nach der hier vorgenommenen summarischen Prüfung – in Einklang mit umweltrechtlichen Vorschriften. Die Belange der Umwelt wurden von der Vorhabenträgerin bei der Planung hinreichend berücksichtigt. Dies ergibt sich insbesondere aus dem vorgelegten UVP-Bericht, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

Etwaige im Übrigen bestehende Bedenken betreffen nicht die Planfeststellungsfähigkeit des Gesamtvorhabens, sondern lediglich Einzelaspekte der Planung. Ihnen kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde durch den Erlass entsprechender Nebenbestimmungen oder geringfügige Anpassungen der Planungen Rechnung getragen werden.

In Bezug auf die vorzuziehenden Maßnahmen, die mit dieser Entscheidung zugelassen werden, ist schließlich festzustellen, dass diese nach ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit auch in der konkret beantragten Form genehmigt werden

und ihren Sinn jedenfalls nicht verlieren würden, sofern die Planung in einigen Details anders umgesetzt werden müsste, als es in den Planunterlagen derzeit dargestellt ist.

c) Berechtigtes und öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

Die Vorhabenträgerin hat das Bestehen sowohl eines berechtigten als auch eines öffentlichen Interesses an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns dargelegt (§ 44c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG).

Ein berechtigtes Interesse liegt bereits bei einem verständigen, durch die besondere Sachlage gerechtfertigten Interesse des Antragstellers vor. Das berechtigte Interesse muss gerade im vorzeitigen Beginn und dem damit verbundenen Zeitgewinn bestehen (vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 63 f). Dies ist hier der Fall.

Die Vorhabenträgerin plant, die Errichtung der ETL 180 (1. Abschnitt) bereits Ende des Jahres 2023 abzuschließen. Diese Planung geht nicht lediglich auf die eigenen, unternehmensinternen Vorgaben der Vorhabenträgerin zurück, sondern ergibt sich aus der Bedeutung des Vorhabens für die Sicherstellung der Gasversorgung Deutschlands. Damit der hierfür erforderliche, äußerst enge Zeitplan eingehalten werden kann, ist ein unverzüglicher Beginn der Bauausführung zwingend erforderlich. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass der kurze Zeitraum zwischen der Beantragung der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns und dem erforderlichen Start der Arbeiten nicht auf einer nachlässigen Zeitplanung oder zögerlichen Umsetzung der Vorhabenträgerin beruht, sondern der umfassenden Neuaufstellung der deutschen Gasbezugsquellen aufgrund des Angriffskrieges auf die Ukraine im Februar 2022 geschuldet ist. Bedingt durch diese Entwicklung hat die Vorhabenträgerin erst im März 2022 eine zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend vorbereitete Planung wieder aufgenommen und soll nunmehr bereits im Frühjahr des Jahres 2023 mit der Umsetzung der Baumaßnahme beginnen.

Unabhängig von dem berechtigten Interesse der Vorhabenträgerin, das für sich genommen zur Rechtfertigung der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns bereits ausreichen würde, liegt diese auch im öffentlichen Interesse. Erforderlich ist hierfür, dass das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Hiervon ist u.a. auszugehen, wenn die Durchführung eines bestimmten Vorhabens in einem Gesetz festgeschrieben worden ist (vgl. Hermeier/Kalinna, in: BeckOK EnWG, Stand:

1. Juni 2022, § 44c Rn. 18). Gemessen hieran ist ein öffentliches Interesse gerade an der Vorzeitigkeit des Beginns der Umsetzung des Vorhabens ETL 180 (1. Abschnitt) zu bejahen.

Wie bereits dargelegt, hat der Gesetzgeber durch die Aufnahme des Vorhabens in den Anwendungsbereich des LNGG die – verbindliche – Feststellung getroffen, dass das Vorhaben für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich ist und die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas vorliegen (§ 3 S. 1 und 2 LNGG). Die schnellstmögliche Durchführung der vom LNGG erfassten Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 3 Satz 3 LNGG).

Das Vorhaben ETL 180 (1. Abschnitt) dient nach alledem dem Ziel, der Sicherstellung der Energieversorgung der Bevölkerung. Die Energieversorgung der Bevölkerung ist – nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – Voraussetzung für die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz der Bürger (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. März 1984 – 1 BvL 28/82). Wie sich aus den von der Bundesregierung eingeleiteten Schritten in Bezug auf den Notfallplan Gas ergibt, besteht derzeit jedoch eine Gefahr für die zuverlässige Energieversorgung. Grundlage für die ergriffenen Schritte ist die Verordnung (EU) 2017/1938. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Vornahme von Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung. Bereits im Jahr 2019 hat die Bundesregierung deshalb den sogenannten Notfallplan Gas aufgestellt. Nach diesem Plan wird im Fall einer Versorgungskrise zwischen drei Eskalationsstufen differenziert: der Frühwarnstufe, der Alarmstufe und der Notfallstufe. Die Einteilung der Stufen ist abhängig vom Schweregrad der Störung des Gasmarkts, den erwarteten ökonomischen und technischen Auswirkungen und der Dringlichkeit der Störungsbehebung auf nationaler Ebene. Während für die ersten beiden Stufen marktbaasierte Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen vorgesehen sind, werden bei Ausrufen der Notfallstufe auch hoheitliche Eingriffe in den Gasmarkt möglich. Nachdem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 30. März 2022 bereits die Frühwarnstufe ausgerufen hat, gilt seit dem 23. Juni 2022 die Alarmstufe. Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vorliegt, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt, der

Markt aber noch in der Lage ist, diese Störung oder Nachfrage zu bewältigen, ohne dass nicht marktbasierende Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Aufgrund dieser aktuellen Notlage ist die Diversifizierung der Bezugsquellen von Erdgas für die Versorgung sowohl von Privathaushalten als auch von Unternehmen in Industrie und Wirtschaft von essentieller Bedeutung. Der Gesetzgeber hat auf die aktuelle Krisensituation u.a. durch Erlass des oben bereits genannten LNGG reagiert. Damit soll die nationale Energieversorgung durch die zügige Einbindung verflüssigten Erdgases in das bestehende Fernleitungsnetz sichergestellt werden. Festgelegt wird damit gleichzeitig ein überragendes öffentliches Interesse an der Sicherstellung der Energieversorgung und damit an dem vorzeitigen Beginn der Umsetzung der darin genannten Vorhaben. Damit besteht ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn der Arbeiten und dem damit verbundenen Zeitgewinn bei der Realisierung der ETL 180.

d) Notwendigkeit der einzelnen Teilmaßnahmen

Die mit der vorliegenden Verfügung vorzeitig zugelassenen Maßnahmen sind für die rechtzeitige Umsetzung des Vorhabens notwendig.

aa) Archäologische Untersuchungen (Ifd. Nr. 1 der Anlage 1 des Antrags)

Die Durchführung archäologischer Untersuchungen ist notwendig, weil durch eine Datenanalyse des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH) an mehreren Lokationen der Leitungstrasse archäologische Auffälligkeiten aus historischen Fundquellen identifiziert worden sind. Das ALSH hat in seiner Stellungnahme vom 19.07.2022 unter Verweis auf mehrere Kartenauszüge aus der Archäologischen Landesaufnahme nochmals darauf hingewiesen, dass sich große Teile der überplanten Fläche in archäologischen Interessensgebieten befinden und damit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass im Verlaufe der Vorhabensdurchführung in Denkmale eingegriffen wird.

Im Rahmen der archäologischen Untersuchungen soll festgestellt werden, ob diese Flächen tatsächlich Bodendenkmäler enthalten. Dabei werden insbesondere Grabungsberichte und (historische) Karten abgeglichen und bodenkundli-

che Untersuchungen vorgenommen. Vereinzelt können Bagger- und Bohrungsarbeiten erforderlich werden. Für den Fall, dass es zu einem Fund kommt, wird dieser dokumentiert und geborgen.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um bauvorbereitende Maßnahmen, die noch vor Beginn der eigentlichen Bauausführungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Auch das ALSH hat in der o. g. Stellungnahme auf einen hohen Zeitbedarf für die Archäologischen Untersuchungen aufmerksam gemacht und eine frühzeitige Umsetzung angemahnt. Die Vorhabenträgerin selbst hat in ihrem Antrag auf vorzeitige Beginnzulassung einen Zeitraum von knapp fünf Monaten hierfür veranschlagt. Ein nur durch die Zulassung gemäß § 44c EnWG zu erreichender frühzeitiger Beginn dieser Arbeiten ist daher notwendig und angemessen, um Verzögerungen bei der Bauausführung durch etwaige Bergungs- und Dokumentationsarbeiten im Falle eines Fundes während der späteren Bauarbeiten zu verhindern.

bb) Kampfmittelsondierung (Ifd. Nr. 2 der Anlage 1 des Antrags)

Die Kampfmittelsondierung ist erforderlich, weil im Verlauf der geplanten Leitungstrasse an drei Stellen Kampfmittelverdachtsflächen definiert wurden, die einer Voruntersuchung zu unterziehen sind. Dabei werden die Flächen im Vorfeld der Bauarbeiten z.B. mithilfe spezieller Detektoren untersucht. Sollten die Sondierungen einen Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Bergung und Beseitigung der gefundenen Gegenstände veranlasst. Dabei kann es auch zu Grabungsarbeiten kommen.

Bei der Kampfmittelsondierung handelt es sich um Maßnahmen, die noch vor Beginn der eigentlichen Bauausführung durchgeführt werden müssen. Durch eine Kampfmittelsondierung im Vorfeld der Bauausführung werden spätere Verzögerungen der Bauarbeiten verhindert, die dadurch eintreten können, dass mangels vorheriger Sondierung der Fläche die Bergung und Dokumentation etwaiger Funde erst im Rahmen der Bauarbeiten auftreten. Dementsprechend hat auch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landeskriminalamt – (Kampfmittelräumdienst) in seiner Stellungnahme vom 15.07.2022 im Zuge des Anhörungsverfahrens darauf hingewiesen, dass eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Kampfmittelräumdienst erfolgen müsse.

Hinzu kommt, dass eine Kampfmittelsondierung vor Beginn der Bauarbeiten notwendig ist, um mögliche Explosionen von Blindgängern zu verhindern und so die Sicherheit der auf der Baustelle Beschäftigten oder etwaiger Anliegerinnen und

Anlieger zu gewährleisten. Die Vorhabenträgerin hat für die Arbeiten der Kampfmittelsondierung und ggf. Bergung/Beseitigung in ihrem Antrag einen benötigten Zeitraum von bis zu fünf Monaten angegeben. Auch hier ist zur Ermöglichung der Einhaltung des vorgesehenen Zeitplanes der vorzeitige Baubeginn daher notwendig.

cc) Baumhöhlenkontrolle vor Rodung der Bäume (Ifd. Nr. 4a des Antrags)

Schließlich sind Baumhöhlenkontrollen vor der im Rahmen der Bauarbeiten erforderlichen Freimachung des Baufeldes unter anderem durch Baumrodung unerlässlich. Es wird insbesondere zur Fällung von Höhlenbäumen kommen, die potentielle Quartiere für Fledermäuse darstellen. Um eine Tötung von Fledermäusen durch die Rodung der Bäume zu verhindern, sind Besatzkontrollen an den Bäumen im Vorfeld der Rodungsarbeiten notwendig. Dabei werden besetzte Bäume zunächst mit einem Einweg-Verschluss versehen. Durch diesen können die Fledermäuse die Baumhöhle verlassen, jedoch nicht wiederkehren. Anschließend werden die Baumhöhlen nach einer weiteren Kontrolle endgültig verschlossen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bäume bei der Fällung nicht von Fledermäusen besetzt sind und es zu keiner Gefährdung der Tiere kommt.

Damit die ETL 180 (1. Abschnitt) wie geplant bereits zum Ende des Jahres 2023 fertiggestellt werden kann, müssen die Baumhöhlenkontrollen zwingend noch im September 2022 beginnen. Nur dann kann sichergestellt werden, dass sich in den Höhlen in diesem Jahr keine Winterquartiere etablieren und dass die Fledermäuse rechtzeitig vor Einbruch des Winters alternative Quartiere finden können. Bei Abwarten auf den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, der nicht vor Februar 2023 zu erwarten ist, bestünde das Risiko, dass die Rodungsarbeiten nicht vor den am 1. März beginnenden und bis zum 30. September andauernden Schonzeiten zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen beendet werden könnten. Da Rodungsarbeiten während der Schonzeiten überwiegend verboten sind, würden in diesem Falle Zeitverzögerungen von mindestens sieben Monaten entstehen. Die Zulassung dieser vorzeitigen Maßnahme ist zwingend erforderlich, um erhebliche Zeitverzögerungen bei der Errichtung der ETL 180 (1. Abschnitt) zu vermeiden.

e) Selbstverpflichtung der Vorhabenträgerin

Gemäß § 44c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG ist zudem eine Selbstverpflichtung des Vorhabenträgers hinsichtlich des Ersatzes von Schäden durch die vorzeitige Umsetzung der Maßnahmen sowie hinsichtlich der Wiederherstellung des früheren Zustandes für den Fall, dass kein Planfeststellungsbeschluss erfolgt, Voraussetzung für die Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns. Diese Verpflichtungserklärungen hat die Vorhabenträgerin in ihrem Antrag vom 27. Juli 2022 gegenüber der Planfeststellungsbehörde in einem ausreichenden Umfang abgegeben. Sie hat damit eine verschuldensunabhängige Risikoübernahme sowohl im Hinblick auf alle durch die vorzeitige Ausführung adäquat kausal verursachten Schäden als auch für die ggf. gemäß § 44c Abs. 2 S. 2 EnWG angeordnete Wiederherstellung des früheren Zustandes erklärt, was Dritten gegenüber Schutzwirkung entfaltet und ihnen einen unmittelbaren verschuldensunabhängigen Anspruch gegenüber der Vorhabenträgerin vermittelt (Hermeier/Kalinna in: BeckOK EnWG, § 44 c Rn. 29).

Die Planfeststellungsbehörde weist zudem darauf hin, dass im Hinblick auf die im Rahmen dieser Entscheidung zugelassenen Maßnahmen (archäologische Vorarbeiten, Kampfmittelsondierung/-behandlung und Baumhöhlenkontrollen) der Eintritt etwaiger Schäden für unwahrscheinlich gehalten wird. Es handelt sich um lediglich temporäre Maßnahmen, die aller Voraussicht nach zu keiner Beeinträchtigung der Umwelt oder etwaiger betroffener Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer führen werden.

Soweit in der auch für LNKG-Vorhaben einschlägigen Selbstverpflichtungserklärung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes die Voraussetzung eines Mindestmaßes an Wiederherstellbarkeit gesehen werden könnte, obwohl eine Reversibilität im engeren Sinne durch § 8 Abs. 1 Nr. 4 LNKG gerade nicht verlangt wird, besteht eine solche Wiederherstellbarkeit für die hier zugelassenen Maßnahmen (Beseitigung der Höhlenverschlüsse, Beseitigung der Bodeneingriffe) bzw. wäre für die Maßnahmen der Kampfmittelbergung und der Dokumentation oder Bergung von Bodendenkmalen eine Wiederherstellung nicht anzustreben.

2. Intendierte Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde

Es sind keine besonderen Umstände ersichtlich, die eine abweichende Entscheidung als die vom Gesetzgeber vorgesehene Rechtsfolge, den vorzeitigen Baubeginn bei Vorliegen der Voraussetzungen zuzulassen, rechtfertigen könnten. Da gemäß § 44c Abs. 1 EnWG dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen entsprochen werden soll, beschränkt sich die Prüfung der Planfeststellungsbehörde darauf, ob aufgrund der Eigenarten des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts ausnahmsweise eine abweichende Entscheidung geboten ist.

Für das Vorliegen eines solchen sogenannten atypischen Falls liegen keine Anhaltspunkte vor.

3. Begründung der Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 des Verwaltungskostengesetzes SH (VwKostG) die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Eine Auferlegung von Kosten findet für die hier ausgesprochene Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nicht statt, da für diese von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung des MEKUN – AfPE - nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i. V. m. § 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VwGebV SH 2018) eine Tarifstelle des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2018) nicht vorgesehen ist. Die Kosten der vorzeitigen Zulassung sind daher mit den für einen späteren Planfeststellungsbeschluss oder einen anderen Verfahrensabschluss zu entrichtenden Kosten abgedeckt und werden erst in späteren verfahrensabschließenden Entscheidungen festgesetzt.

Die Vorhabenträgerin hat jedoch nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens notwendig werdenden Auslagen zu erstatten, sodass diese Auslagenerstattung bereits festgesetzt werden konnte.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

einzu legen.

Die Klage gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns Beschwerter einen hierauf gestützten Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Folgende **Anlagen** sind Bestandteil der vorzeitigen Baubeginnzulassung:

- Anhang 1.1 betroffene Flurstücke der archäologischen Untersuchungen/Bergungen
- Anhang 1.2 betroffene Flurstücke der Kampfmittelsondierung/-bergung

**Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur
– Amt für Planfeststellung Energie -**

AfPE L - 667-PFV Erdgas LNG Brunsbüttel – Hetlingen

Kiel, den 02.09.2022

Gez. Dörte Hansen (AfPE L)

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung

mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Kiel, den 05.09.2022

Boeck (AfPE 11)